

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 11-20

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 11.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922, nebst Begründung mit dem Antrag vor:

Der Landtag wolle diesem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 6. Juli 1923.

Staatsministerium.

von **Finckh.** **Stein.**

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922.

Einziger Artikel.

§ 10 Ziffer 3 wird gestrichen.

Begründung.

Nachdem sich die vom Landtag beschlossene Fassung des § 10 Ziffer 3 des Grundsteuergesetzes als nicht brauchbar erwiesen hat, beantragt das Staatsministerium den Wegfall der dort vorgesehenen Bestimmung.

Der gemäß § 10 des Gesetzes gebildete Berufungsausschuß muß nach § 5 Ziffer 2 des Gesetzes den vom Ministerium zu erlassenden bindenden Grundsätzen über die Bewertung des Grundbesitzes zustimmen. Einen entsprechenden Beschluß kann der Berufungsausschuß nach § 10 Ziffer 3 des Gesetzes nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Während bei Anwesenheit aller Mitglieder Beschlüsse mit einfacher

Stimmenmehrheit gefaßt werden können, kann ein Mitglied durch Entfernung aus dem Sitzungszimmer einen gültigen Beschluß unmöglich machen. Dieser Fall ist eingetreten. Vor der Schlußabstimmung über die Bewertung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke haben sich die beiden Mitglieder aus den Marschbezirken, die mit den gefundenen Grundsätzen nicht einverstanden waren, aus dem Sitzungszimmer entfernt und die Beschlußunfähigkeit herbeigeführt. Damit ist die weitere Durchführung des Gesetzes unmöglich gemacht; nur eine Änderung des Gesetzes kann Abhilfe schaffen. Das Staatsministerium schlägt vor, § 10 Ziffer 3 des Gesetzes zu streichen. Es muß genügen, daß die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist, wie auch zu einer gültigen Beschlußfassung nur eine Zustimmung einer einfachen Mehrheit erforderlich ist. Es ist unhaltbar, daß die Ausschußmitglieder, die nicht die Ansicht der Mehrheit teilen, einen Beschluß der Mehrheit dadurch verhindern können, daß sie sich aus dem Verhandlungsraum entfernen. Das wird mit der Fassung des § 10 Ziffer 3 des Gesetzes vom Landtage auch nicht beabsichtigt gewesen sein.

Anlage 12.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf je eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld, betreffend Änderung der Stempelsteuergesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906, für das Fürstentum Lübeck vom 11. Januar 1910 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 6. Juli 1923.

Staatsministerium.

Stein. Weber.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Das Stempelsteuergesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 in der durch das Gesetz vom 12. Mai 1921 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. Die im Stempelsteuergesetz vorgeschriebenen Steuerätze werden, soweit die Höhe des im einzelnen Falle zu erhebenden Stempelbetrages nicht nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen und im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, auf das 100fache erhöht. Der in Artikel I Ziffer 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1921 vorgesehene Zuschlag bleibt hierbei außer Betracht.

2. Im § 9 wird die Zahl „3“ durch „1“ ersetzt.

3. a) Der § 10 Absatz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

Für Vollmachten sind an Stempelsteuer zu entrichten, wenn der Wert des Gegenstandes des von dem Bevollmächtigten auszuführenden Geschäfts beträgt

| | |
|---|-----------------|
| bis 100 000 <i>M</i> einschließlich | 500 <i>M</i> , |
| mehr als 100 000 <i>M</i> bis 500 000 <i>M</i> einschließlich | 1000 <i>M</i> , |
| mehr als 500 000 <i>M</i> bis 1 000 000 <i>M</i> einschließlich | 2000 <i>M</i> , |
| bei einem höheren Betrage | 5000 <i>M</i> . |

Wenn der Gegenstand des auszuführenden Geschäfts keinen Vermögenswert darstellt oder seinem Werte nach auch nicht annähernd schätzbar ist, beträgt die Abgabe 1000 *M*.

Wenn die Vollmacht sich auf das Gesamtvermögen des Vollmachtgebers oder ein Sondervermögen (Erbchaft, Handelsgeschäft usw.) bezieht, oder wenn die Vollmacht auf die Vornahme mehrerer Gattungen von Geschäften gerichtet ist (Generalvollmacht), so wird ein Stempel von 3000 *M* erhoben; der Stempel erhöht sich, wenn die Vermögenswerte, auf welche die Vollmacht sich bezieht,

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| 1 000 000 <i>M</i> übersteigen, auf | 5 000 <i>M</i> , |
| 10 000 000 <i>M</i> " " | 10 000 <i>M</i> , |
| 50 000 000 <i>M</i> " " | 25 000 <i>M</i> . |

b) In § 10 Absatz 5 wird die Zahl „5“ durch „5000“ ersetzt.

4. a) In § 69 Ziffer 3 wird die Zahl „150“ durch „15 000“ ersetzt.

b) In § 69 Ziffer 5 wird die Zahl „4000“ durch „400 000“ ersetzt.

5. Die Stempelsteuer beträgt mindestens 100 *M*.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 11. Januar 1910.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

Das Stempelsteuergesetz für das Fürstentum Lübeck vom 11. Januar 1910 wird, wie folgt, geändert:

1. Die im Stempelsteuergesetz vorgeschriebenen Steuerätze werden, soweit die Höhe des im einzelnen Falle zu erhebenden Stempelbetrages nicht nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen und im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, auf das 100fache erhöht. Der in Artikel I Ziffer 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1921 vorgesehene Zuschlag bleibt hierbei außer Betracht.

2. Im § 9 wird die Zahl „3“ durch „1,2“ ersetzt.

3. a) Der § 10 Absatz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

Für Vollmachten sind an Stempelsteuer zu entrichten, wenn der Wert des Gegenstandes des von dem Bevollmächtigten auszuführenden Geschäfts beträgt

| | |
|---|---------|
| bis 100 000 M einschließlich | 500 M, |
| mehr als 100 000 M bis 500 000 M einschließlich | 1000 M, |
| mehr als 500 000 M bis 1 000 000 M einschließlich | 2000 M, |
| bei einem höheren Betrage | 5000 M. |

Wenn der Gegenstand des auszuführenden Geschäfts keinen Vermögenswert darstellt oder seinem Werte nach auch nicht annähernd schätzbar ist, beträgt die Abgabe 1000 M.

Wenn die Vollmacht sich auf das Gesamtvermögen des Vollmachtgebers oder ein Sondervermögen (Erbchaft, Handelsgeschäft usw.) bezieht, oder wenn die Vollmacht auf die Vornahme mehrerer Gattungen von Geschäften gerichtet ist (Generalvollmacht), so wird ein Stempel von 3000 M erhoben; der Stempel erhöht sich, wenn die Vermögenswerte, auf welche die Vollmacht sich bezieht,

| | |
|------------------------------|---------------|
| 1 000 000 M übersteigen, auf | 5 000 M, |
| 10 000 000 M | " " 10 000 M, |
| 50 000 000 M | " " 25 000 M. |

b) In § 10 Absatz 5 wird die Zahl „5“ durch „5000“ ersetzt.

4. a) In § 68 Ziffer 3 wird die Zahl „150“ durch „15 000“ ersetzt.

b) In § 68 Ziffer 5 wird die Zahl „4000“ durch „400 000“ ersetzt.

5. Die Stempelsteuer beträgt mindestens 100 M.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderung des Stempelsteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

Das Stempelsteuergesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. Mai 1908 wird, wie folgt, geändert:

1. Die im Stempelsteuergesetz vorgeschriebenen Steuerfätze werden, soweit die Höhe des im einzelnen Falle zu erhebenden Stempelbetrages nicht nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen und im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, auf das 100fache erhöht. Der in Artikel I Ziffer 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1921 vorgesehene Zuschlag bleibt hierbei außer Betracht.

2. Im § 9 wird die Zahl „3“ durch „1“ ersetzt.

3. a) Der § 10 Absatz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

Für Vollmachten sind an Stempelsteuer zu entrichten, wenn der Wert des Gegenstandes des von dem Bevollmächtigten auszuführenden Geschäfts beträgt

| | |
|---|-----------------|
| bis 100 000 <i>M</i> einschließlich | 500 <i>M</i> , |
| mehr als 100 000 <i>M</i> bis 500 000 <i>M</i> einschließlich | 1000 <i>M</i> , |
| mehr als 500 000 <i>M</i> bis 1 000 000 <i>M</i> einschließlich | 2000 <i>M</i> , |
| bei einem höheren Betrage | 5000 <i>M</i> . |

Wenn der Gegenstand des auszuführenden Geschäfts keinen Vermögenswert darstellt oder seinem Werte nach auch nicht annähernd schätzbar ist, beträgt die Abgabe 1000 *M*.

Wenn die Vollmacht sich auf das Gesamtvermögen des Vollmachtgebers oder ein Sondervermögen (Erbchaft, Handelsgeschäft usw.) bezieht, oder wenn die Vollmacht auf die Vornahme mehrerer Gattungen von Geschäften gerichtet ist (Generalvollmacht), so wird ein Stempel von 3000 *M* erhoben; der Stempel erhöht sich, wenn die Vermögenswerte, auf welche die Vollmacht sich bezieht,

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| 1 000 000 <i>M</i> übersteigen, auf | 5 000 <i>M</i> , |
| 10 000 000 <i>M</i> " " | 10 000 <i>M</i> , |
| 50 000 000 <i>M</i> " " | 25 000 <i>M</i> . |

b) In § 10 Absatz 5 wird die Zahl „5“ durch „5000“ ersetzt.

4. a) In § 69 Ziffer 3 wird die Zahl „150“ durch „15 000“ ersetzt.

b) In § 69 Ziffer 5 wird die Zahl „4000“ durch „400 000“ ersetzt.

5. Die Stempelsteuer beträgt mindestens 100 *M*.

Begründung.

Die Beträge der Stempelsteuergesetze sind zuletzt durch die Gesetze vom 12. Mai 1921 erhöht worden, und zwar gemäß Artikel I Ziffer 1 im allgemeinen auf das Dreifache der ursprünglichen Sätze. Es hat sich gezeigt, daß trotz der weiteren Geldentwertung diese Sätze in der Regel noch genügen, da sie mit dem Werte des Gegenstandes ebenfalls steigen. Ein Vergleich mit den preussischen Sätzen zeigt auch, daß die oldenburgischen Stempelsteuerbeträge zum Teil noch wesentlich höher sind als diese.

Nur diejenigen Stempelsteuerbeträge, die nicht nach dem Werte des Gegenstandes bemessen sind und daher der Geldentwertung nicht folgen können, bedürfen einer beträchtlichen Erhöhung.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Ziffer 1. In Betracht kommen die in den §§ 6, 9 a, 14, 15, 19 und 32 vorgesehenen festen Beträge. Ihre Erhöhung auf das 100fache trägt der Geldentwertung nur in bescheidenem Maße Rechnung.

Zu Ziffer 2. Es hat sich herausgestellt, daß die hohe Besteuerung des Eigentumswechsels von Schiffen in mehreren Fällen der Anlaß gewesen ist, daß Schiffe olden-

burgischer Eigentümer nicht in einem oldenburgischen, sondern in einem auswärtigen Schiffsregister eingetragen wurden, weil dort eine Stempelsteuer überhaupt nicht, oder doch nur in geringem Umfange erhoben wurde. Um diese Wirkung zu vermeiden, erweist sich die Herabsetzung des Stempelsteuerbetrages im § 9 auf die ursprünglichen Sätze als notwendig.

Zu Ziffer 3. Bei der Besteuerung der Vollmachten erscheint nicht nur eine erhebliche Erhöhung der Steuerbeträge, sondern auch eine neue Staffelung der Wertklassen zur Anpassung an die Geldentwertung als notwendig.

Zu Ziffer 4. Auch bei der hier fraglichen Bestimmung ist der Geldentwertung Rechnung zu tragen. Im Falle zu b ist bezüglich der Gerichtskosten bereits die gleiche Erhöhung vorgenommen worden (vgl. Artikel 4 des Gesetzes vom 31. März 1923 zur Änderung des oldenburgischen Gerichtskostengesetzes — oldenburgisches Gesetzblatt Bd. 42 S. 139).

Zu Ziffer 5. Die Einführung eines Mindestbetrages erscheint zweckmäßig, um der Erhebung solcher Beträge vorzubeugen, die zu dem damit verbundenen Aufwande in keinem Verhältnis stehen.

Anlage 13.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage hat das Staatsministerium die Mitteilung zu machen, daß zu Regierungsbevollmächtigten für die bevorstehende Tagung des Landtags ernannt worden sind:

Sämtliche Ministerialräte, Referenten und Hilfsarbeiter beim Staatsministerium.

Zum ständigen Regierungsbevollmächtigten ist der Geheime Oberregierungsrat Muzenbecher und zu dessen Stellvertreter der Ministerialrat Ostendorf bestellt worden.

Es wird ersucht, sämtliche Schreiben und Anfragen an den ständigen Regierungsbevollmächtigten zu senden.

Oldenburg, den 5. Juli 1923.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

Stein.

Weber.

Anlage 14.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf je eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 27. März 1923 nebst gemeinsamer Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle den Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 7. Juli 1923.

Staatsministerium.

von Finckh.

Stein

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 27. März 1923.

§ 1.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung, die es durch die Novellen vom 20. August 1920 (Gesetzblatt Seite 1023), vom 14. Mai 1922 (Gesetzblatt Seite 899), vom 7. Dezember 1922 (Gesetzblatt Seite 1491) und vom 27. März 1923 (Gesetzblatt Seite 135) erhalten hat, wird geändert wie folgt:

I.

Artikel 7 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Die Wandergewerbesteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Polizeidirektion festgesetzt. Der Steuerjah richtet sich nach Art und Umfang des Gewerbes sowie dem Werte der Waren.

(2) Als regelmäßiger Satz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von 30 000 *M.*, für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 100 000 *M.*, für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von 300 000 *M.*, für den Handel mit Kleinvieh der Satz von 500 000 *M.*, für den Handel mit Großvieh der Satz von 1 000 000 *M.*

(3) Das Auffuchen von Bestellungen auf Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten.

(4) Unter vorstehende Sätze, und zwar bis zu 50 v. H., kann heruntergegangen werden, wenn das Gewerbe in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange (z. B. im Nebenbetrieb, zeitweiligen Betrieb) betrieben oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (Kriegsbeschädigung, körperliche Gebrechen, hohes Alter) beeinträchtigt wird. Auch kann aus den allgemeinen Familienverhältnissen des Gewerbetreibenden (Krankheit in der Familie, Kinderzahl und dergl.), soweit sie die Ausübung des Gewerbes beeinträchtigen, Veranlassung zur Herabsetzung der Steuer entnommen werden.

(5) Eine wesentliche Erhöhung der regelmäßigen Sätze hat dagegen einzutreten, wenn das Gewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern, soweit diese nicht gemäß § 55 der Reichsgewerbeordnung eines eigenen Wandergewerbebescheins bedürfen, ausgeübt wird. Die Erhöhung soll 500 v. H. des Regelsatzes nicht übersteigen.

(6) Für Viehhändler kann die Steuer je nach dem Umfange des Betriebes bis auf 8 000 000 *M.* erhöht werden.

(7) Für die Mitglieder von Musik-, Singpiel- und Theatergesellschaften kommt, wenn sie in dem Wandergewerbebeschein des Vorstehers eingetragen sind, eine Zusatzsteuer von 1000 *M.*, und wenn ihnen nach ihrem besonderen Wandergewerbebeschein (§ 60 der Gewerbeordnung) nur im Verbands einer Gesellschaft der Gewerbebetrieb gestattet ist, eine Zusatzsteuer von 5000 *M.* für die Person in Ansatz.

(8) Für Schaubudenbesitzer, Menagerieinhaber, Kunstreitergesellschaften, Zirkusbesitzer, Inhaber von Dampfkarrussells und Achtbahnen und dergl. ist die Steuer nach Maßgabe des Betriebsumfanges (Zahl der Sehenswürdigkeiten, der zum Betrieb mitgeführten Wagen, Betriebskapital und Umsatz) bis auf 1 000 000 *M.* zu erhöhen.

(9) Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (Artikel 5), mit denen kein Übereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß Absatz 4 vorstehender Bestimmungen keinen Anspruch.

(10) Das Ministerium der Finanzen ist befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbearten oder in besonderen Fällen die Wandergewerbebesteuer unter den in Absatz 4 vorgesehenen Mindestsatz zu ermäßigen oder die Steuer ganz zu erlassen.

(11) Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt das Ministerium der Finanzen. Insbesondere ist es berechtigt, eine durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Abänderung obiger Klasseneinteilung vorzunehmen.

II.

In Artikel 22 wird unter a und b die Zahl 15 000 durch 150 000 ersetzt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 27. März 1923.

§ 1.

Das Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung, die es durch die Novelle vom 20. August 1920 (Gesetzblatt Seite 208), vom 4. Mai 1922 (Gesetzblatt Seite 821), vom 26. Januar 1923 (Gesetzblatt Seite 21) und vom 27. März 1923 (Gesetzblatt Seite 82) erhalten hat, wird geändert wie folgt:

I.

Artikel 7 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Die Wandergewerbsteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Regierung festgesetzt. Der Steuersatz richtet sich nach Art und Umfang des Gewerbes sowie dem Werte der Waren.

(2) Als regelmäßiger Satz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie für das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von 30 000 *M.*, für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 70 000 *M.*, für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von 120 000 *M.*, für den Handel mit Kleinvieh der Satz von 300 000 *M.*, für den Handel mit Großvieh der Satz von 750 000 *M.*

(3) Das Auffuchen von Bestellungen auf Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten.

(4) Unter vorstehende Sätze, und zwar bis zu 50 v. H., kann heruntergegangen werden, wenn das Gewerbe in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange (z. B. im Nebenbetrieb, zeitweiligen Betrieb) betrieben, oder der

Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (Kriegsbeschädigung, körperliche Gebrechen, hohes Alter) beeinträchtigt wird. Auch kann aus den allgemeinen Familienverhältnissen des Gewerbetreibenden (Krankheit in der Familie, Kinderzahl und dergleichen), soweit sie die Ausübung des Gewerbes beeinträchtigen, Veranlassung zur Herabsetzung der Steuer entnommen werden.

(5) Eine wesentliche Erhöhung der regelmäßigen Sätze hat dagegen einzutreten, wenn das Gewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern, soweit diese nicht gemäß § 55 der Reichsgewerbeordnung eines eigenen Wandergewerbebescheins bedürfen, ausgeübt wird. Die Erhöhung soll 500 v. H. des Regelsatzes nicht übersteigen.

(6) Für Viehhändler kann die Steuer je nach dem Umfange des Betriebes bis auf 6 000 000 M erhöht werden.

(7) Für die Mitglieder von Musik-, Singspiel- und Theatergesellschaften kommt, wenn sie in dem Wandergewerbebeschein des Vorstehers eingetragen sind, eine Zusatzsteuer von 1000 M und wenn ihnen nach ihrem besonderen Wandergewerbebeschein (§ 60 der Gewerbeordnung) nur im Verbands einer Gesellschaft der Gewerbebetrieb gestattet ist, eine Zusatzsteuer von 5000 M für die Person in Ansatz.

(8) Für Schaubudenbesitzer, Menagerieinhaber, Kunstreitergesellschaften, Zirkusbesitzer, Inhaber von Dampfkarrussells und Achtbahnen und dergleichen ist die Steuer nach Maßgabe des Betriebsumfanges (Zahl der Sehenswürdigkeiten, der zum Betrieb mitgeführten Wagen, Betriebskapital und Umsatz) bis auf 1 000 000 M zu erhöhen.

(9) Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (Artikel 5), mit denen kein Übereinkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuersatzes gemäß Absatz 4 vorstehender Bestimmungen keinen Anspruch.

(10) Die Regierung ist befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbearten oder in besonderen Fällen die Wandergewerbesteuer unter den in Absatz 4 vorgesehene Mindestsatz zu ermäßigen oder die Steuer ganz zu erlassen.

(11) Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt das Ministerium der Finanzen. Insbesondere ist es berechtigt, eine durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Abänderung obiger Klasseneinteilung vorzunehmen.

II.

In Artikel 22 wird unter a und b die Zahl 15 000 durch 150 000 ersetzt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Abänderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 27. März 1923.

§ 1.

Das Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 22. Februar 1898, betreffend Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung, die es durch die Novelle vom 20. August 1920 (Gesetzblatt Seite 515), vom 4. Mai 1922 (Gesetzblatt Seite 637), vom 26. Januar 1923 (Gesetzblatt Seite 9) und vom 27. März 1923 (Gesetzblatt Seite 64) erhalten hat, wird geändert wie folgt:

I.

Artikel 7 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

(1) Die Wandergewerbsteuer wird für jedes Kalenderjahr von der Regierung festgesetzt. Der Steuersatz richtet sich nach Art und Umfang des Gewerbes sowie dem Werte der Waren.

(2) Als regelmäßiger Satz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie für das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, der Satz von 30 000 *M.*, für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von 70 000 *M.*, für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von 120 000 *M.*, für den Handel mit Kleinvieh der Satz von 300 000 *M.*, für den Handel mit Großvieh der Satz von 750 000 *M.*

(3) Das Auffuchen von Bestellungen auf Waren ist dem Handel mit solchen gleichzuachten.

(4) Unter vorstehende Sätze, und zwar bis zu 50 v. H., kann heruntergegangen werden, wenn das Gewerbe in erheblich geringerem als dem gewöhnlichen Umfange (z. B. im Nebenbetrieb, zeitweiligen Betrieb) betrieben, oder der Gewerbebetrieb durch besondere Umstände (Kriegsbeschädigung, körperliche Gebrechen, hohes Alter) beeinträchtigt wird. Auch kann aus den allgemeinen Familienverhältnissen des Gewerbetreibenden (Krankheit in der Familie, Kinderzahl und dergleichen), soweit sie die Ausübung des Gewerbes beeinträchtigen, Veranlassung zur Herabsetzung der Steuer entnommen werden.

(5) Eine wesentliche Erhöhung der regelmäßigen Sätze hat dagegen einzutreten, wenn das Gewerbe in größerem Umfange, insbesondere mit Kraftwagen, Fuhrwerk oder Begleitern, soweit diese nicht gemäß § 55 der Reichsgewerbeordnung eines eigenen Wandergewerbescheins bedürfen, ausgeübt wird. Die Erhöhung soll 500 v. H. des Regelsatzes nicht übersteigen.

(6) Für Viehhändler kann die Steuer je nach dem Umfange des Betriebes bis auf 6 000 000 *M.* erhöht werden.

(7) Für die Mitglieder von Musik-, Singspiel- und Theatergesellschaften kommt, wenn sie in dem Wandergewerbechein des Vorstehers eingetragen sind, eine Zusatzsteuer von 1000 *M* und wenn ihnen nach ihrem besonderen Wandergewerbechein (§ 60 der Gewerbeordnung) nur im Verbands einer Gesellschaft der Gewerbebetrieb gestattet ist, eine Zusatzsteuer von 5000 *M* für die Person in Ansatz.

(8) Für Schaubudenbesitzer, Menagerieinhaber, Kunstreitergesellschaften, Zirkusbesitzer, Inhaber von Dampfkarussells und Achtbahnen und dergleichen ist die Steuer nach Maßgabe des Betriebsumfanges (Zahl der Sehenswürdigkeiten, der zum Betrieb mitgeführten Wagen, Betriebskapital und Umsatz) bis auf 1 000 000 *M* zu erhöhen.

(9) Die Angehörigen solcher außerdeutschen Staaten (Artikel 5), mit denen kein Abkommen dieserhalb getroffen ist, haben auf eine Ermäßigung des Steuerfußes gemäß Absatz 4 vorstehender Bestimmungen keinen Anspruch.

(10) Die Regierung ist befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbearten oder in besonderen Fällen die Wandergewerbsteuer unter den in Absatz 4 vorgesehenen Mindestsatz zu ermäßigen oder die Steuer ganz zu erlassen.

(11) Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt das Ministerium der Finanzen. Insbesondere ist es berechtigt, eine durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Abänderung obiger Klasseneinteilung vorzunehmen.

II.

In Artikel 22 wird unter a und b die Zahl 15 000 durch 150 000 ersetzt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Begründung.

Die letzte Erhöhung der Steuerfüße ist vom Landtag im März d. J. beschlossen worden. Die seitdem eingetretene Geldentwertung macht eine weitere Erhöhung der Steuerfüße erforderlich. Im allgemeinen sind, entsprechend der eingetretenen Geldentwertung, die Steuerfüße auf den zehnfachen Betrag gegenüber dem Stand vom März d. J. erhöht worden. In einzelnen Fällen sind die Steuerfüße auf mehr als das Zehnfache, in anderen Fällen auf weniger als das Zehnfache erhöht worden. Dies erschien notwendig, um die einzelnen Steuerfüße unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu einander in das richtige Verhältnis zu bringen.

Das Staatsministerium hält es nicht für ausgeschlossen, daß bei weiter fortschreitender Geldentwertung noch vor Ende dieses Jahres eine weitere Erhöhung der Füße not-

wendig werden könnte. Sollte alsdann der Landtag nicht versammelt sein, wird das Staatsministerium in Erwägung ziehen, auf Grund des Artikels 37 der Verfassung im Wege der Notverordnung eine den Geldverhältnissen entsprechende Erhöhung der Steuerfäße anzuordnen, um vor allem die zu Beginn des Kalenderjahres 1924 in besonders starkem Maße eintretenden Steuerfäße zu erfassen. Das Staatsministerium darf annehmen, daß der Landtag ebenso wie in dem gleichartigen Falle vom 7. Dezember 1922 mit solchem Vorgehen einverstanden sein wird.

Anlage 15.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben
die Entwürfe

1. eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
 2. eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
 3. eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921
- nebst gemeinsamer Begründung mit dem Antrage zu-
gehen,

den Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zu-
stimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 6. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

S t e i n.

Entwurf

eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung
des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und
Birkenfeld was folgt:

Artikel 1.

Die Gebührensätze im ersten und zweiten Teile des Ge-
setzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum
Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichts-

kosten usw., und im Artikel II des Gesetzes vom 24. April 1906, betreffend Änderung des genannten Gesetzes, in der durch Gesetz vom 31. März 1923 bestimmten Höhe werden vorbehaltlich der Artikel 2 und 3 in der Weise weiter erhöht, daß bei Werten über 1 000 000 *M* bis zu 10 000 000 *M* einschließlich die Gebühren um 150 *M*, von dem Mehrbetrage bis 100 000 000 *M* um 100 *M* und darüber hinaus um 50 *M* für jede Wertklasse steigen.

Soweit eine Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt eine Erhöhung vom Zweihundertfachen auf das Zweitausendfache ein.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, mit Ausnahme der im § 48 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, 2000 *M*.

Artikel 2.

Soweit in dem Gesetz vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 im Gesetz vom 30. Dezember 1899 Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 1 sinngemäß.

Artikel 3.

Die gemäß § 84 zu entrichtenden Gebühren sind auch weiterhin in der durch Gesetz vom 31. März 1923 bestimmten Höhe zu berechnen.

Artikel 4.

Die Vorschriften der Artikel 1—3 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 13. März 1903, betreffend die Gerichtskosten usw., wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 20 wird das Wort „halbe“ durch „volle“ ersetzt.
2. Im § 21 werden die Worte „Die volle Gebühr“ ersetzt durch die Worte „Das Zweifache der vollen Gebühr“.
3. Im § 22 treten an die Stelle der Worte „fünf Zehnteile, bei einseitigen Verträgen drei Zehnteile der vollen Gebühr“ die Worte „die volle Gebühr, bei einseitigen Verträgen fünf Zehnteile dieser Gebühr“.
4. Im § 23 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
5. Im § 24 wird das Wort „Drei“ durch „Fünf“ ersetzt.
6. Im § 27 wird das Wort „halbe“ jedesmal durch „volle“ ersetzt.

Artikel 2.

Die Gebührensätze im ersten und zweiten Teile des im Artikel 1 genannten Gesetzes in der durch Gesetz vom 31. März 1923 bestimmten Höhe werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3 und 4 in der Weise weiter erhöht, daß bei Werten über 1 000 000 *M* bis zu 10 000 000 *M* einschließlich die Gebühren um 150 *M*, von dem Mehrbetrage bis 100 000 000 *M* um 100 *M* und darüber hinaus um 50 *M* für jede Wertklasse steigen.

Soweit die Gebühr ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes zu erheben ist, tritt eine Erhöhung vom Zwanzigfachen auf das Zweitausendfache ein.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist, mit Ausnahme der im § 47 Abs. 4 vorgesehenen Gebühr, 2000 *M*.

Artikel 3.

Soweit in dem im Artikel 1 genannten Gesetz auf Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes verwiesen ist, sind lediglich diese in ihrer jeweiligen gültigen Fassung anzuwenden. Wenn jedoch in den Fällen des Satzes 1 in dem im Artikel 1 genannten Gesetz Mindest- oder Höchstbeträge bestimmt sind, so gilt für diese Beträge Artikel 2 sinngemäß.

Artikel 4.

Die gemäß § 81 des im Artikel 1 genannten Gesetzes zu entrichtenden Gebühren sind auch weiterhin in der durch Verordnung vom 14. November 1922 bestimmten Höhe zu berechnen.

Artikel 5.

Die Vorschriften der Artikel 1—4 finden auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gebühren Anwendung. Bei Gebühren, die nach Kalenderjahren oder Rechnungsjahren zu erheben sind, tritt die Erhöhung mit Beginn des neuen Kalenderjahres oder Rechnungsjahres ein.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Entwurf

eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg zur Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921 wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird die Zahl „400“ durch „2000“ ersetzt.
2. Im § 11 wird im Abs. 1 die Zahl „60“ durch „30 000“ und im Abs. 2 die Zahl „30“ durch „10 000“ ersetzt.
3. Im § 12 wird die Zahl „4,50“ durch „500“ ersetzt.
4. Im § 13 Abs. 1 Ziffer 1 werden die auf das Wort „Auftraggebers“ folgenden Worte gestrichen und durch die nachstehenden Worte ersetzt:
„30 Mark für jedes angefangene Tausend des Betrags bis 10 000 Mark,
20 Mark für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrags bis 20 000 Mark,
10 Mark für jedes angefangene Tausend des weiteren Betrags bis 100 000 Mark,
5 Mark für jedes angefangene Tausend des Mehrbetrags.“
5. Im § 14 Abs. 2 wird die Zahl „5“ durch „1000“ ersetzt.
6. Im § 20 werden die Worte „bis zum Betrage von 5 Mark für jede angefangene Stunde“ gestrichen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Begründung.

Seit der zuletzt durch die Gesetze vom 31. März 1923 vorgesehenen Erhöhung der Sätze der Gerichtskostengesetze und der Notariatsgebührenordnung ist die Geldentwertung weiter fortgeschritten. Wenn dieser auch bei der Gebührenberechnung z. T. dadurch Rechnung getragen wird, daß infolge der Wertsteigerung auch höhere Gebührensätze zu erheben sind, so erscheint es doch geboten, die höheren Wertklassen noch stärker zu belasten, als es bisher geschehen ist. Dadurch werden die hiesigen Sätze wieder den preussischen angeglichen, die zuletzt durch Verordnung vom 26. April 1923 (Preuß. Ges.-Samml. Seite 142) neu festgesetzt worden sind.

Nicht beeinflusst von der Geldentwertung sind die festen Gebührensätze, die nicht nach dem Werte des Gegenstandes

bemessen werden. Hier erscheint eine erhebliche Erhöhung am Plage, ebenso auch im Anschluß an Preußen bei der Mindestgebühr, die z. Zt. bei weitem nicht den mit dem Geschäft verbundenen Aufwand deckt.

Im einzelnen wird bemerkt:

I. Gerichtskostengesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld.

Zu Artikel 1. Die Gebührensätze der Wertklassen bis zu 1 000 000 *M* bleiben unverändert. Die dann eintretende Steigerung beträgt zunächst 1,5 v.H., sodann 1 v.H. und schließlich $\frac{1}{2}$ v.H. Für die festen Gebührensätze erscheint eine Erhöhung auf das Zweitausendfache angemessen, ebenso die Festsetzung des Mindestbetrages auf 2000 *M*; die Gebühr für die Einsichtnahme des Grundbuchs wird aber wiederum von der Mindestgebühr auszunehmen sein.

Zu Artikel 2. Diese Bestimmung ist unverändert aus dem Gesetz vom 31. März 1923 übernommen.

Zu Artikel 3. Die erst durch Gesetz vom 31. März 1923 herabgesetzten Hinterlegungsgebühren bedürfen keiner Erhöhung.

Zu Artikel 4. Diese Bestimmung ist unverändert beibehalten (Artikel 6 des Gesetzes vom 31. März 1923).

Zu Artikel 5. Es empfiehlt sich, das Gesetz mit möglichster Beschleunigung in Kraft zu setzen.

II. Gerichtskostengesetz für den Landesteil Lübeck.

Zu Artikel 1. Das Gerichtskostengesetz für den Landesteil Lübeck weicht von dem oldenburgischen insofern ab, als der Verhältnissatz einzelner Gebühren in Lübeck ein anderer ist als in Oldenburg (vgl. §§ 20—24, 27 des Lüb. Gerichtskostengesetzes mit den §§ 21—25, 28 des oldenb. Gerichtskostengesetzes). Dies war solange berechtigt, als die lübeckischen Gebührensätze selbst (vgl. § 19) höher waren als die entsprechenden oldenburgischen (vgl. § 20). Nachdem aber bei der Erhöhung der Gebührensätze die lübeckischen den oldenburgischen in der Weise angepaßt sind, daß sie über die letzteren nicht mehr hinausgehen, im Gegenteil hinter ihnen zurückbleiben, ist diese unterschiedliche Regelung der Verhältnissätze nicht mehr am Plage. Besonders nachteilig wirkt diese Regelung für die Notare des Landesteils Lübeck, die infolge der niedrigeren Verhältnissätze im Vergleich zu den oldenburgischen Notaren erheblich geringere Gebühreneinnahmen haben. Es erscheint deshalb notwendig, die betreffenden Bestimmungen des lübeckischen Gerichtskostengesetzes mit den oldenburgischen in Übereinstimmung zu bringen.

Zu Artikel 2 bis 6. Vgl. die Bemerkungen unter I, Artikel 1—5.

III. Notariatsgebührenordnung.

Zu Artikel 1.

Zu 1. In Übereinstimmung mit Preußen (vgl. Art. 2 der Verordnung vom 26. April 1923) und mit den Gerichts-

kostengesetzt wird die Mindestgebühr hier ebenfalls auf 2000 *M* festzusetzen sein.

Zu 2—5. Die hier vorgenommenen Änderungen sind ebenfalls im Anschluß an Preußen erfolgt.

Zu 6. Die vorgeschlagene Fassung entspricht derjenigen in § 22 der preuß. Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 (Preuß. Ges.-Samml. Seite 404).

Anlage 16.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Die seit der Beschlußfassung über das Finanzgesetz für 1923 rasch fortgeschrittene Geldentwertung zwingt zur Prüfung, ob die in dem Gesetz enthaltenen Bestimmungen den tatsächlichen Bedürfnissen noch in allen Beziehungen Rechnung tragen. Das ist der Fall bei den Ansätzen für diejenigen Einnahmen, die sich der Einwirkung der oldenburgischen Gesetzgebung entziehen, also namentlich bei den Einnahmen aus staatlichem Vermögen und aus den Überweisungen des Reichs auf Grund der Reichsteuergesetze und des Finanzausgleichsgesetzes. Ebenso bedarf es keiner Änderung für diejenigen Ausgabenparagrafen, für die der Landtag durch Annahme der Anträge 2, 7, 42 und 61 in der 2. Lesung der Voranschläge seine grundsätzliche Zustimmung zu den Überschreitungen erklärt hat, die durch die Geldentwertung und den dadurch hervorgerufenen größeren Bedarf notwendig werden.

Dagegen läßt es sich nicht umgehen, nachzuprüfen:

1. ob die auf oldenburgischen Gesetzen beruhenden Einnahmen der gegenwärtigen Lage noch entsprechen,
2. ob die in die obige Beschlußfassung nicht einbezogenen Ausgabenparagrafen einer Erhöhung bedürfen, um die Erreichung des damit verfolgten Zweckes sicherzustellen.

Zu 1 kann zunächst die Gebäudesteuer unberührt bleiben. Sie ist schon bei der ursprünglichen Beschlußfassung nur mit geringfügigen Ansätzen eingestellt, weil die eigentliche Erfassung der Gebäude neuerdings nicht auf diesem Wege, sondern durch die lezhin vom Reiche beordnete Wohnungsabgabe erfolgt. Zu dieser Wohnungsbauabgabe wird dem Landtage durch besondere Vorlage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Andererseits könnte in Frage kommen, die im Ausführgesetz vom 12. Juni d. J. zum Landessteuergesetz für 1923 zum letzten Male erfolgte Überweisung der staatlichen Gewerbesteuer an die Gemeinden rückgängig zu machen. Dafür würde sprechen, daß infolge der weiteren Geldentwertung und der Mängel bei der Veranlagung der Reichseinkommensteuer die selbständigen Gewerbetreibenden nur in ganz ungenügender Weise zur Mittragung der staatlichen Lasten herangezogen werden. Nachdem aber der

Landtag einmal in dem oben bezeichneten Sinne Stellung genommen hat, hält die Staatsregierung es für richtig, diese Frage zunächst nicht wieder zur Erörterung zu stellen und ihre endgültige Lösung den nächstjährigen Verhandlungen vorzubehalten.

Die vorstehend angegebenen Gründe beziehen sich nicht auf die Grundsteuer, vielmehr ist aller Anlaß vorhanden, die für diese zurzeit geltenden, schon bei der Beschlußfassung mäßig gegriffenen Sätze den gründlich veränderten Verhältnissen einigermaßen anzupassen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der erste Halbjahrsbetrag dieser Steuer zur Hebung bereits ausgeschrieben ist und daß eine Veränderung daher nur den zweiten Teil erfassen kann. Da seit der Veranschlagung der gegenwärtig geltenden Sätze, die um die Mitte des Monats April erfolgt ist, die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf das Vielfache gestiegen sind, so erscheint es angezeigt, wenigstens die zweite Hälfte der Grundsteuer auf das 10fache zu erhöhen. Das ergibt im Landesteil Oldenburg statt des 1600fachen das 8800fache, Lübeck statt des 2800fachen das 15 400fache, Birkenfeld statt des 1200fachen das 6600fache.

Die Staatsregierung hat in Aussicht genommen, die zweite Halbjahrsrate abweichend von der früheren Übung alsbald zur Hebung auszuscheiden, um damit einerseits einen für die Landwirtschaft günstigen Zahlungstermin, nämlich die Zeit unmittelbar nach der Ernte, zu treffen und um eine etwaige weitere Geldentwertung für die Staatskasse tunlichst unschädlich zu machen. Ob mit dieser Beordnung das Richtige getroffen sein wird, hängt von der weiteren Entwicklung ab. Sollte sich erweisen, daß die damit herbeigeführte Beteiligung der Landwirtschaft an der Tragung des staatlichen Aufwandes nicht genügt, so würden beim Wiederzusammentreten des Landtags zu Beginn des nächsten Jahres noch weitere Vorschläge gemacht werden können. Bei der Kürze der Zeit, die für die Vorbereitung der jetzigen Vorschläge zur Verfügung stand, haben die Landesauschüsse der Landesteile Lübeck und Birkenfeld nicht gehört werden können; eine Äußerung der Regierung in Lübeck ist inzwischen noch eingezogen. Das Ergebnis wird dem Landtag mündlich mitgeteilt werden. Dagegen konnte die Regierung in Birkenfeld aus den benannten Gründen nicht befragt werden. Da sich auch im übrigen die dortigen Verhältnisse hier zurzeit nicht genügend übersehen lassen, so empfiehlt es sich, den für die Birkenfelder Grundsteuer eingestellten Satz nur als Höchstgrenze zu bestimmen und die Staatsregierung zu seiner Herabsetzung zu ermächtigen, falls die für den Landesteil besonders zuständigen Organe dies als notwendig erklären sollten.

Neben den genannten Abgaben kommen noch einige Gebühren und Aufwandsteuergesetze in Betracht; für deren Anpassung an die gegenwärtige Lage gehen dem Landtage besondere Vorlagen zu.

Zu 2. Diejenigen Paragraphen der Voranschläge, die in den obengenannten Anträgen von der Anpassung an die Geldentwertung ausgenommen sind, bedürfen fast durchweg einer angemessenen Erhöhung, wenn die ausgeworfenen Beträge dem damit verbundenen Zwecke noch einigermaßen

Nebenanlage A

entsprechen sollen. Dieserwegen werden in dem anliegenden Verzeichnis Vorschläge gemacht, die sich tunlichst der Bedeutung der einzelnen Ausgabezwecke anpassen, aber beim Schwanken der allgemeinen Lage naturgemäß nur summarisch haben gewonnen werden können. Diese Änderungen der einzelnen Voranschläge werden nach bisheriger Übung durch einfache Beschlußfassung erledigt werden können und in das Abänderungsgesetz zum Finanzgesetz nicht aufgenommen zu werden brauchen.

Nebenanlage B

Für letzteres ist ein Entwurf angelegt.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle

1. sich mit den anliegenden Änderungen der Voranschläge einverstanden erklären,
2. dem vorgelegten Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 9. Juli 1923.

Staatsministerium.

von Finckh. Stein.



Nebenanlage A.

Landesteil Oldenburg.

Verzeichnis

der vom Landtage nicht freigegebenen Ausgabenparagrafen.

| § | Bezeichnung | Bisheriger Ausgabebetrag M | Vorgeschlagener Betrag M | Bemerkungen |
|------|---|--|--------------------------------|--|
| 12 | Öffentliche Bibliothek (ohne Gehälter) | 12 500 000 | 40 000 000 | |
| 14 | Zu Kunstzwecken usw. | (ohne Gehälter) 1 125 000 | 20 000 000 | Enthält einen Mehrbetrag für besondere Zwecke |
| 16 | Für wissenschaftliche Vorträge (Volkshochschule) | 6 000 000 | 20 000 000 | |
| 40 | Zuschuß für Nahrungsmittel-Untersuchungsamt | 36 000 | 100 000 | |
| 41 | Säuglings- und Kleinkinderfürsorge | 8 000 000 | 25 000 000 | |
| 46 | Zuschuß an die Landwirtschaftskammer | 1 400 000 | 5 000 000 | |
| 52 | Förderung der Viehzucht (ohne Geschäftskosten der Rörungskommission) | 1 281 000 (ohne Geschäfts- kosten) | 5 000 000 | |
| 58 | Förderung von Obst- und Gartenbau | 1 025 500 | 4 000 000 | |
| 60 | Pflanzenschutzdienst | 120 000 | 500 000 | |
| 62 | Bodenmeliorationswesen | 300 000 | 1 000 000 | |
| 63 | Vogelkolonie Mellum | 60 000 | 200 000 | |
| 63a | Förderung des Kleingartenwesens | 2 000 000 | 6 000 000 | |
| 66 | Zuschuß an die Handelskammer | 1 500 000 | 5 000 000 | |
| 67 | Zuschuß an die Handwerkskammer | 600 000 | 2 000 000 | |
| 68 | Hebung von Handwerk und Kleinhandel | 2 200 000 | 7 000 000 | |
| 75 | Zuschuß an Arbeiterkammer | 2 200 000 | 7 000 000 | |
| 95 | Schulschiffverein-Unterstützung | 50 000 | 200 000 | |
| 109 | Forschungen und vorgeschichtliche Denkmäler | 113 000 | 500 000 | |
| 110 | Zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes | 5 000 | 200 000 | Die bisherige Veranschlagung war zu niedrig |
| 120 | Volksgeundheit und Jugendpflege | 2 800 000 | 10 000 000 | |
| 121 | Landesamt für Leibesübungen | 10 000 000 | 25 000 000 | |
| 144a | Ausbildung akademischer Lehrer, Wettkämpfe an höheren Schulen | 700 000 | 2 500 000 | |
| 145 | Evangelische Kirche — Vorschuß | 30 000 000 | 100 000 000 | |
| 182 | Turnunterricht usw. an evangelischen Volksschulen | 300 000 | 1 000 000 | |
| 190 | Katholische Kirche — Zuschuß | 67 905 | 250 000 | |
| 206 | Turnunterricht usw. an katholischen Volksschulen | 300 000 | 1 000 000 | |
| 211 | Beihilfe für jüdischen Kultus | 6 000 | 20 000 | |
| 279d | Werra kanalverein Eiserach — Zuschuß | 42 000 | 100 000 | |
| 279f | Küsten kanalverein — Zuschuß | 3 200 000 | 10 000 000 | |
| 316 | Sonstige Zuschüsse | 9 000 000 | 30 000 000 | |
| 319b | Beihilfe für Wohnungsombau | 30 000 000 | 100 000 000 | |
| 319c | Land siedlungsbaudarlehen | 120 000 000 | 600 000 000 | Der veranschlagte Betrag ist für die geplanten Sied- lungsbauten nicht zu ent- behren |
| 319d | Arbeitgeberzuschuß für Wohnungsbau | 80 000 000 | 80 000 000 | Siehe die besondere Vorlage |
| 320b | Geräte für Handfertigkeitsunterricht der Aufbauschulen | 8 000 000 | 12 000 000 | Zu verwenden auch für Übungsmaterial |
| 339c | Landeswohlfahrtspflege | 22 000 000 | 50 000 000 | |
| 339d | Kultivierungsbeihilfen | 15 000 000 | 50 000 000 | |
| 339h | Kredite an Beamte usw. | 3 000 000 | 10 000 000 | |
| | | 374 931 405 | 1 230 570 000 | |

Landesteil Lübeck.

| § | Bezeichnung | Bisheriger Ausgabebetrag <i>M</i> | Vorgeschlagener Betrag <i>M</i> | Bemerkungen |
|-----|--|---|---------------------------------------|--|
| 8 | Öffentliche Bibliothek (ohne Gehälter) | 625 800 | 2 000 000 | |
| | | (ohne Gehälter) | | |
| 8a | Volksbüchereien | 300 000 | 1 000 000 | |
| 16a | Anstalt für schwachsinige Kinder — Zuschuß | 400 000 | 1 500 000 | |
| 20 | Nahrungsmittel-Untersuchungsamt — Zuschuß | 24 000 | 100 000 | |
| 22 | Zuschuß zur Landwirtschaftskammer usw. | 480 000 | 1 500 000 | |
| 22a | Zuschuß für Pflanzenschutzstelle | 100 000 | 400 000 | |
| 26 | Hengsthaltungsgenossenschaft — Zuschuß | 2 900 | 20 000 | |
| 27 | Förderung der Rindviehzucht | 90 000 | 300 000 | |
| 28 | „ „ Fischerei | 60 000 | 200 000 | |
| 39 | Forschungen über Landeskunde usw. | 30 000 | 100 000 | |
| 40b | Jugendherbergen | 200 000 | 700 000 | |
| 40c | Jugendpflege | 1 000 000 | 3 300 000 | |
| 48 | Kirchenwesen | 5 050 000 | 17 000 000 | |
| 50a | Volkshochschule usw. | 300 000 | 1 000 000 | |
| 50c | Weiterbildung akad. Lehrer | 25 000 | 100 000 | |
| 51 | Schuldienstpräparanden | — | — | Einzelunterstützung zu er- höhen bis auf 150 000 <i>M</i> |
| 58a | Landeslehrerbücherei | 200 000 | 700 000 | |
| 60 | Fortbildungskurse für Volksschullehrer | 200 000 | 700 000 | |
| 86c | Wohlfahrtspflege | 15 000 000 | 20 000 000 | |
| 87d | Beihilfe zum Wohnungsombau | 6 000 000 | 20 000 000 | |
| 93 | Kredite an Beamte usw. | 300 000 | 1 000 000 | |
| | | 30 387 750 | 71 620 000 | |

Landesteil Birkenfeld.

| § | Bezeichnung | Bisheriger Ausgabebetrag <i>M</i> | Vorgeschlagener Betrag <i>M</i> | Bemerkungen |
|-----|--|---|---------------------------------------|-------------|
| 19a | Säuglings- und Kleinkinderfürsorge | 3 000 000 | 10 000 000 | |
| 22 | Erziehungsanstalten für Mädchenzuschüsse | 150 000 | 500 000 | |
| 33 | Gemeindewegbauten usw. | 6 000 000 | 20 000 000 | |
| 35 | Verein für Heimatkunde — Zuschuß | 150 000 | 500 000 | |
| 37a | Jugendpflege | 2 000 000 | 6 000 000 | |
| 48a | Weiterbildung akad. Lehrer | 15 000 | 100 000 | |
| 49 | Beihilfe für evgl. Kirche | 18 500 000 | 60 000 000 | |
| 50 | „ „ kath. Geistliche | 3 506 000 | 12 000 000 | |
| 52 | Zulage für kath. Geistliche | 2 085 000 | 7 000 000 | |
| 55 | Bauten an Kirchen und Pfarrhäusern | 600 000 | 2 000 000 | |
| 83 | Kredite an Beamte usw. | 400 000 | 1 500 000 | |
| 87b | Beihilfen zu Wohnungsombauten | 3 000 000 | 10 000 000 | |
| | | 39 406 000 | 129 600 000 | |

Nebenanlage B.

Entwurf

eines Änderungsgesetzes zum Finanzgesetze des Freistaats Oldenburg für das Jahr 1923
vom 11. Juni 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 3 des Finanzgesetzes des Freistaats Oldenburg für das Jahr 1923 wird dahin abgeändert, daß die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1923 zu erheben ist

1. im Landesteil Oldenburg mit dem 8800fachen,
 2. im Landesteil Lüneburg mit dem 15 400fachen,
 3. im Landesteil Birkenfeld mit dem 6600fachen
- der vollen Jahressteuer.

Artikel 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung der Regierung und des Landesauschusses für den Landesteil Birkenfeld die Grundsteuer bis auf das 1200fache herabzusetzen.

Anlage 17.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Während in den bisherigen Reichsverordnungen die Einrichtung von Landespreisprüfungsstellen in das Ermessen der Landeszentralbehörden gestellt war, verpflichtet eine in Kürze zu erwartende neue Reichsverordnung die Landesregierungen zur Bildung. Das Staatsministerium hat dieser Reichsverordnung folgend dem Ministerium des Innern mit Wirkung vom 16. Juli 1923 an eine Landespreisprüfungsstelle angegliedert, die hauptamtlich besetzt worden ist. Der Landtag, dem über die von der Einrichtung zu erwartenden Kosten mündlich noch nähere Mitteilungen gemacht werden sollen, wird um nachträgliche Zustimmung gebeten.

Oldenburg, den 9. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. F i n d h.

R. W e b e r.

Anlage 18.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetzes) nebst Begründung mit dem Antrag zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 9. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Gesetz

für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetzes).

Artikel I.

Die Geltung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Landessteuergesetzes vom 12. Juni 1923 (Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg Seite 355, Gesetzblatt für den Landesteil Lüneburg Seite 151, Gesetzblatt für den Landesteil Birkenfeld Seite 161) wird mit den aus Artikel II sich ergebenden Änderungen bis zum 31. März 1925 verlängert.

Artikel II.

Das Gesetz zur Ausführung des Landessteuergesetzes wird mit Wirkung vom 1. April 1923 wie folgt geändert:

I. Im § 1 Absatz 1 wird hinter den Worten „Anteilen an der Einkommensteuer“ eingefügt: „und der Körperschaftsteuer“.

II. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die nach dem Reichsgesetz vom 26. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920

(RGGl. S. 483) auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

III. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Anteile fließen zu $\frac{2}{7}$ in die Landeskassen, zu $\frac{4}{7}$ nach dem Maßstabe der Rechnungsanteile der einzelnen Gemeinden (§ 22 Absatz 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes, Artikel II Absatz 4 und Artikel III Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 26. Juni 1923) in die Gemeindefassen.

IV. § 2 erhält folgende Fassung:

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbsteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt.

Die Steuer fließt nach Maßgabe des § 35 des Finanzausgleichsgesetzes zur Hälfte in die Landeskassen, zur andern Hälfte in die Gemeindefassen.

Für die Landeskassen wird ein Zuschlag zur Grunderwerbsteuer von 2 vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes erhoben.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können ebenfalls einen Zuschlag erheben, der 1 vom Hundert, und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, 2 vom Hundert des steuerpflichtigen Wertes nicht übersteigen darf.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesauschusses festgesetzt.

V. § 3 erhält folgende Fassung:

Die dem Freistaat Oldenburg auf Grund der §§ 32 und 33, des § 38 sowie des § 46 des Finanzausgleichsgesetzes zufließenden Anteile an der Erbschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Kennwertsteuer fließen nach dem in den genannten Paragraphen angegebenen Verhältnis den Landeskassen zu.

VI. Als § 3 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 3a.

Der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer (§ 39 des Finanzausgleichsgesetzes) fällt zu zwei Dritteln an die Gemeinden und zu einem Drittel im Landesteil Oldenburg an die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld an den Landesverband (§ 43 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes).

Die Verteilung an die Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt nach dem vom Reichsminister der Finanzen gemäß § 56 nach den Vorschriften der §§ 40—42 des Finanzausgleichsgesetzes festgestellten Verteilungsschlüssel. Bis zur Feststellung des ersten Verteilungsschlüssels (Artikel VI des Reichsgesetzes) verteilt das Ministerium des Innern den auf die einzelnen Landesteile entfallenden Betrag auf die Gemeinden und im Landesteil Oldenburg auf die Amtsverbände nach einem Maßstabe, welcher der Höhe des Aufkommens in den einzelnen Gemeinden soweit möglich anzupassen ist (§ 43 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes).

VII. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

Die Gemeinden im Landesteil Oldenburg sind befugt, Zuschläge bis zum Zwanzigtausendfachen der Grundsteuer und bis zum Hundertfachen der Gebäudesteuer zu erheben. Höhere Zuschläge dürfen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums erhoben werden.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld bestimmen die Regierungen nach Anhörung der Landesauschüsse und mit Genehmigung des Staatsministeriums, welches Vielfache der Grundsteuer und der Gebäudesteuer als Zuschlag zu der staatlichen Steuer von der Gemeinde erhoben werden darf. Höhere Zuschläge dürfen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums erhoben werden.

VIII. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge bis zum Zweihundertfachen der staatlichen Gewerbesteuer zu erheben. Höhere Zuschläge dürfen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums erhoben werden.

IX. Als § 5a wird folgende Vorschrift eingestellt:

§ 5a.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Reichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

X. Im § 6 wird „§ 2 Absatz 3“ durch „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.

XI. Als § 6a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Gemeinden sind verpflichtet, zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung durch Statut eine Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) vor dem 1. Januar 1924 einzuführen. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben die Amtsverbände diese Verpflichtung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld. Die Amts- (Landes-) verbände haben die Gemeinden ihres Bezirks an der Steuer nach der Länge der den einzelnen Wegepflichtigen gehörenden besetzten Straßen zu beteiligen.

Die Steuer ist nach Zahl und Art der Fahrzeuge umzulegen. Von den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe wird sie in Form eines Zuschlages zur Grundsteuer in Höhe von 25 v. H. des im jeweiligen Finanzgesetz für das betreffende Steuerjahr festgesetzten Betrages erhoben. Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die nachweisen, daß sie weniger als 6 der Steuer unterworfenen Fahrzeuge halten, zahlen nur $\frac{1}{2}$, die weniger als 4, nur die Hälfte, und die

nur ein Fahrzeug halten, nur $\frac{1}{4}$ des vollen Steuerbetrages. Für Fahrzeuge, die vorwiegend gewerblichen Nebenbetrieben der Landwirtschaft dienen wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., ist die auf sie nach dem Fahrzeugsteuertarif entfallende Steuer besonders zu entrichten; sie sind bei der Berechnung des Zuschlages zur Grundsteuer nicht mitzuzählen. Steuerpflichtig sind die Fahrzeughalter.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu. An ihren Erträgen werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staats- (Landes-) Chausseen.

Artikel III.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, wie er sich aus den Artikeln I und II ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) zu veröffentlichen.

Begründung.

Nach langen und schwierigen Verhandlungen ist das Gesetz zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 vom Reichstage am 20. Juni endlich verabschiedet und am 23. Juni unter der Bezeichnung „Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz)“ veröffentlicht worden (RGBl. 1923, Teil 1, Seite 494 ff.).

Das Gesetz geht von der Erkenntnis aus, daß den Ländern und Gemeinden, deren Einnahmen zur Deckung auch nur der lebensnotwendigen Bedürfnisse schon lange nicht mehr ausreichen, und deren eigene Einnahmemöglichkeiten im wesentlichen erschöpft sind, ein größerer Anteil an den Einnahmen der Reichssteuern als bisher gewährt und daß ihnen auch auf andere Weise geholfen werden muß. Das Gesetz tut aber keinen ersten Schritt auf dem Wege zu dem Ziele, den Ländern und Gemeinden wieder dasjenige Maß von Bewegungsfreiheit einzuräumen, das die Voraussetzung für eine selbstverantwortliche Finanzwirtschaft bietet, gibt ihnen insbesondere noch nicht das Recht zurück, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben.

Die für die Länder und Gemeinden wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

1. Erhöhung des Länder- und Gemeindeanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{3}{4}$

- des Aufkommens, und zwar vom Rechnungsjahre 1921 an.
2. Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer von 5 auf 15 v. H. der veranlagten Steuerbeträge vom 1. April 1923 an.
 3. Beteiligung der Betriebsgemeinden eines sich auf mehrere Gemeinden erstreckenden Unternehmens an der Umsatzsteuer vom 1. April 1923 an.
 4. Überweisung der ganzen Grunderwerbssteuer an die Länder und Gemeinden vom 1. April 1923 an.
 5. Das Reich darf den Ländern und Gemeinden neue Aufgaben nur zuweisen, wenn es gleichzeitig für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt.
 6. Die Länder erhalten vom Reich für sich und ihre Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 75 v. H. der Mehraufwendungen, die ihnen für die Erhöhungen der Beamtengehälter, der Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger, der Wartegeldempfänger und der Beamtenhinterbliebenen seit dem 1. Januar 1921, sowie der Vergütung der Angestellten seit dem 1. Oktober 1921 erwachsen. Diese Bestimmungen gelten auch für Religionsgesellschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Sonstige Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder der öffentlichen Schul- und Bildungspflege erhalten Zuschüsse in entsprechender Höhe.
 7. In den Ländern ist zum Zwecke der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung eine Steuer für die Benutzung der Wege durch andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge zu erheben.
 8. Die Gemeinden dürfen mit Genehmigung der Landesregierungen Getränkesteuern bis zu 5 v. H., bei Schaumwein und Trinkbranntwein bis zu 15 v. H. des Kleinhandelspreises erheben.

Eine Gemeindeviehsteuer, die in dem Geszentwurf vorgesehen war, ist abgelehnt und statt dessen folgende Vorschrift eingestellt worden: Sondersteuern auf einzelne Betriebsmittel der Landwirtschaft oder des Gewerbes sind nicht zulässig.

Die meisten Bestimmungen des Reichsgesetzes erfordern keine landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen; in mehrfacher Hinsicht muß aber das Gesetz vom 12. Juni 1923 zur Ausführung des Landessteuergesetzes dem neuen Finanzausgleichsgesetze doch angepaßt oder entsprechend ergänzt, und es muß im Zusammenhang hiermit auch ein Teil der übrigen Bestimmungen geändert werden. Dahin gehören vor allem die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Gewerbesteuer. Die vom Landtage im Mai beschlossenen Höchstgrenzen sind durch die fortschreitende Marktentwertung und die wirtschaftliche Entwicklung noch weiter überholt. Eine wesentliche Erhöhung ist also notwendig, um der steigenden Finanznot der Gemeinden, denen durch die höheren Anteile an den Einnahmen aus einigen Reichssteuern allein keineswegs geholfen ist, eine Erleichterung zu verschaffen. Auch verlohnen die bisher zulässigen kleinen Beträge vielfach nicht mehr die Berechnung und Erhebung.

Die Staatsregierung empfiehlt ferner dringend die einschränkende Bestimmung des § 4, wonach höhere Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer nur erhoben werden dürfen, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung sie bestimmt sind, vorzugsweise im Interesse des Grundbesitzes liegen, fallen zu lassen und auch bei der Gewerbesteuer (§ 5 Absatz 2) höhere Zuschläge mit Genehmigung des Staatsministeriums zuzulassen. Im § 8 des Reichsgesetzes ist vorgeschrieben, daß die Landesregierungen für *b e j o n d e r e* Gemeindesteuerordnungen vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb, und zwar nur für solche, nicht auch für die Zuschläge, Höchstgrenzen zu bestimmen haben, die nur unter gewissen Voraussetzungen mit Zustimmung der Landesregierung überschritten werden dürfen. Von der Vorschreibung von Höchstgrenzen auch für die Zuschläge ist, wie aus den Verhandlungen des Reichstagsausschusses hervorgeht, geflissentlich abgesehen worden, weil die Realsteuern gegenwärtig den einzigen beweglichen Faktor in den Gemeindeeinnahmen bilden, und es den schwersten Bedenken unterliege, hier einschneidende Änderungen vorzunehmen. Der Versuch gesetzlicher Festlegung einer absoluten Höchstgrenze würde an der Macht der Tatsachen scheitern; Bestimmungen, die dahin abzielten, würden einfach nicht durchführbar sein. Es lasse sich voraussehen, daß die Höchstgrenze zwangsläufig überschritten werden würde. Ueberdies lehre die Erfahrung, daß derartige Höchstgrenzen nicht etwa im Sinne einer Ermäßigung oder Beschränkung wirkten, sondern den Anreiz dazu gäben, sie überall im vollen Umfange auszunutzen. Die Richtigkeit dieser Begründung für die Ablehnung von Höchstgrenzen bestätigen in jeder Hinsicht die bei den oldenburgischen Gemeinden gemachten Erfahrungen, und es ist offenes Geheimnis, daß es Gemeinden gibt, die durch die Not gezwungen, höhere Zuschläge als gesetzlich zulässig, heben, sowie daß andere Gemeinden die erforderlichen Mittel als freiwillige Zuschüsse z. B. zu den Schul- oder Straßenbaukosten von den Grundbesitzern zu erlangen versuchen. Dieser für die Finanzwirtschaft der Gemeinden und die Steuermoral äußerst bedenkliche Zustand kann beim Fortbestehen der Höchstgrenze auch für Zuschläge gemildert werden, wenn die Überschreitung der Höchstgrenze mit Genehmigung des Staatsministeriums für den Einzelfall zugelassen wird. Dabei ist die Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, wie sie der § 8 des Reichsgesetzes jetzt übrigens ausdrücklich vorschreibt, selbstverständliche Pflicht der Gemeinden und der Aufsichtsbehörden, und die Verhütung steuerlicher Überlastung von Grundbesitz oder Handel und Gewerbe ebenso selbstverständliche Pflicht der genehmigenden Stelle.

Vom Landtage sind bei Beratung des Ausführungsgesetzes folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Das Staatsministerium wird ersucht, bei einer demnächstigen Verlängerung oder Änderung des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz die Ersetzung des § 8 durch eine andere, die Befugnisse der Gemeinden einschränkende Bestimmung zu beantragen.
2. Das Staatsministerium wird ersucht, zu prüfen, ob es sich nicht empfiehlt, künftig gesetzlich zu bestimmen, daß die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer nur in einem bestimmten Verhältnis zu einander erhoben werden dürfen.

Dazu wird folgendes bemerkt:

Zu 1. Das Staatsministerium hält die Bestimmung des § 8, wonach die Gemeinden Steuerordnungen auch abweichend von bestehenden landesrechtlichen Vorschriften beschließen dürfen, für unentbehrlich, solange es in Oldenburg an einer ausgebauten Gemeinde-Steuergegebung fehlt. Das Oberverwaltungsgericht hat sich in einer Entscheidung vom 23. Dezember 1922 mit der Auslegung des § 8 befaßt. Es weist darauf hin, daß die im § 8 enthaltene Vorschrift nach Fassung und Entstehungsgeschichte zwar eine sehr weitgehende Ermächtigung der Gemeinden und des Staatsministeriums zur Beschlußfassung über Gemeindesteuern abweichend von dem bestehenden materiellen und formellen Steuerrecht der Gemeinden, wie es sich aus der Gemeindeordnung und der sonstigen Landesgesetzgebung ergibt, enthalte. Es gibt aber zugleich eine einengende Auslegung des § 8 an die Hand dahin, daß die Vorschrift rechtlich nicht völlig schrankenlos ist, sich z. B. nicht auf Änderung des Kreises der nichtgemeindesteuerpflichtigen Grundstücke, der Verjährungsvorschriften, sowie solcher Gesetze neueren Datums bezieht, die ein Besteuerungsrecht des Staates und der Gemeinden erschöpfend und klar regeln oder ausschließen, so daß die Vorschrift einengend auszulegen ist aus ihrem Zweck heraus, den Gemeinden beim Fehlen allgemeiner Ermächtigung zum Erlaß von Steuerordnungen, sowie beim Fehlen einer ausgebauten Gemeinde-Steuergegebung und bei dem Wegfall des Rechts, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben, Schranken, Unklarheiten, Veraltetes und Lücken des oldenburgischen Gemeindesteuerrechts aus dem Wege zu räumen, ohne deren Beseitigung die durch das Landessteuergesetz gegebenen Steuermöglichkeiten hätten unausgenutzt bleiben müssen. Das Staatsministerium hat sich diese einengende Auslegung des § 8 zu eigen gemacht und empfiehlt dringend, die Vorschrift vorläufig auch weiterhin bestehen zu lassen. Es wird mit aller Strenge darüber wachen, daß von der Ermächtigung auch weiter nur der vorsichtigste Gebrauch gemacht wird.

Zu 2. Eine Vorschrift, wonach die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Gewerbesteuer nur in einem bestimmten festen Verhältnisse zu einander gehoben werden dürfen, hält das Staatsministerium nicht für ratsam, weil die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden für eine solche Schematisierung zu verschieden liegen. Schon die frühere Vorschrift, daß zu der Grund- und Gebäudesteuer nur gleich hohe Zuschläge erhoben werden dürften, hat sich bei der Entwicklung der letzten Jahre nicht bewährt. Noch weniger würde es möglich sein, die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer einerseits und zur Gewerbesteuer andererseits in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einander zu bringen, zumal in vielen ländlichen Gemeinden überhaupt keine Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben werden. Auch die Bestimmung des preussischen Kommunalabgabengesetzes, worin eine bestimmte Relation zwischen Personal- und Realsteuern vorgesehen war, hat sich in der Praxis nicht bewährt, da die Ausnahmen, die dabei notgedrungen zugelassen werden mußten, bei der Entwicklung der letzten Jahre zur Regel werden mußten.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. zu Artikel I: Da das Reichsgesetz mit dem 1. April 1925 außer Kraft tritt (Artikel XI), so wird vorgeschlagen, die Geltung auch des Ausführungsgesetzes bis zum 31. März 1925 zu verlängern.

2. zu Artikel II:

§ 1 Absatz 1 des oldenburgischen Ausführungsgesetzes in der bisherigen Fassung bezieht sich auf die den Gemeinden gewährleistete Mindestsumme aus den Überweisungen an Reichseinkommensteuer. Nachdem nunmehr reichsgesetzlich bestimmt ist, daß die Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer die sogenannte Garantiesumme mindestens erreichen muß, war eine entsprechende Regelung im oldenburgischen Ausführungsgesetz vorzusehen. Im übrigen ist die Bestimmung über die Garantiesumme praktisch bedeutungslos, da die jetzigen Überweisungen an die Gemeinden an Einkommen- und Körperschaftsteuer das Aufkommen des Steuerjahres 1919 zuzüglich 25 % um ein Vielfaches übersteigen.

3 u II.

Nachdem die Beteiligung der Länder an dem Ertrage der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch das Reichsgesetz zur Änderung des Landessteuergesetzes endgültig geregelt ist, erscheint die im Entwurf vorgesehene Neufassung des § 1 Absatz 2 zweckmäßig.

3 u III.

Nach der früheren, dem oldenburgischen Ausführungsgesetz zugrunde liegenden Vorschrift des § 18 des Landessteuergesetzes war der Anteil der Länder an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer nach dem örtlichen Aufkommen bemessen, und dieses örtliche Ist-Aufkommen bildete auch kraft reichsgesetzlicher Vorschrift den Maßstab für die Beteiligung der Gemeinden. Bei dieser Regelung konnte eine endgültige Abrechnung über die einzelnen Steuerjahre zwischen Reich und den Ländern sowie zwischen Land und den Gemeinden erst erfolgen, wenn das Ist-Aufkommen in allen einzelnen Gemeinden endgültig festgestellt war. Diese endgültige Feststellung des örtlichen Ist-Aufkommens in jeder einzelnen Gemeinde sowie in den einzelnen Ländern stieß bei den Reichsfinanzbehörden praktisch auf derartige Schwierigkeiten, daß sie zurzeit noch nicht einmal für das Steuerjahr 1920 vorliegt. Eine derartige Verzögerung war aber für Länder und Gemeinden auf die Dauer deshalb unerträglich, weil nach gesetzlicher Vorschrift das Ist-Aufkommen den Maßstab für die Verteilung sowohl zwischen Reich und den Ländern als auch zwischen Land und den Gemeinden bildete. Da der Maßstab nicht feststand, war es auch nicht möglich, die monatlichen vorläufigen Überweisungen so zu verteilen, wie es vom Gesetz vorgeschrieben war. Bistang ist in Ermanglung des gesetzlich vorgeschriebenen Maßstabes das Veranlagungsoll des Steuerjahres 1920 bei Verteilung der vorläufigen Überweisungen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zugrunde gelegt worden. Dieser Maßstab führte aber viel-

fach zu Ungleichheiten. Wenn diese auch bei der endgültigen Abrechnung, rein rechnerisch betrachtet, ausgeglichen worden wären, so würden doch wegen der stark fortgeschrittenen Geldentwertung Benachteiligungen einzelner Gemeinden unvermeidbar gewesen sein. Um hier Abhilfe zu schaffen, hat das Reichsgesetz an Stelle des örtlichen Ist-Aufkommens als Verteilungsschlüssel für das Steueraufkommen eines Kalenderjahres das berichtigte Steuerfoll des folgenden Kalenderjahres bestimmt. Für jedes Kalenderjahr erhalten die Länder ihre Anteile vom gesamten Steuerfoll, das im folgenden Kalenderjahr veranlagt oder geändert wird, gleichviel auf welchen Zeitraum sich Veranlagung oder Veränderung beziehen. Die Neufassung des § 2 Absatz 3 des oldenburgischen Ausführungsgesetzes sieht im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden denselben Verteilungsschlüssel vor; Rechnungsanteil einer Gemeinde ist das berichtigte Steuerfoll eines Kalenderjahres, das auf sie entfällt.

Diese Regelung hat den Vorzug, daß in jedem Kalenderjahr ein neuer, den veränderten Einkommen- und Körperschaftsteuerverhältnissen Rechnung tragender Verteilungsschlüssel ermittelt wird; sie hat den weiteren Vorzug, daß die endgültige Abrechnung sowohl zwischen Reich und Ländern wie zwischen Land und Gemeinden sich 1½ bis 1½ Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, dessen Steueraufkommen zur Verteilung steht, ermöglichen läßt.

Grundsätzlich in gleicher Weise wird nach Artikel II und III des Reichsgesetzes vom 26. 6. 1923 bezüglich der zurückliegenden Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 verfahren; jedoch ist für diese drei Rechnungsjahre ein einheitlicher Verteilungsschlüssel bestimmt worden, der festgestellt wird nach dem für das Rechnungsjahr 1921 veranlagten Steuerfoll, soweit die Veranlagung einschließlich aller Veränderungen bis zum 31. 3. 1923 durchgeführt ist. Die Neufassung des § 1 Absatz 3 sieht den gleichen Verteilungsschlüssel für die Verteilung des Landesanteils zwischen Land und Gemeinden vor.

An der mit rückwirkender Kraft vom Rechnungsjahr 1921 an eintretenden Erhöhung des Anteils der Länder von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{3}{4}$ des Aufkommens an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer nehmen die Gemeinden in demselben Verhältnis teil wie an dem bisherigen Landesanteil.

Zu IV.

Nach der bisherigen Gesetzgebung wurden die Länder an den Erträgen der Grunderwerbsteuer mit 50 v. H. beteiligt. Dieser Anteil floß nach § 2 Absatz 1 des bisherigen oldenburgischen Ausführungsgesetzes in die Landeskaassen. Nach der neuen Fassung des § 34 des Finanzausgleichsgesetzes (früher § 37 des Landessteuergesetzes) erhalten die Länder das Aufkommen an Grunderwerbsteuer in voller Höhe, abzüglich 4 v. H., die dem Reich für die Verwaltung der Steuer verbleiben. Entsprechend der Vorschrift des § 34 bestimmt der Absatz 2 des § 2 des Entwurfs, daß die Hälfte des Landesanteils, also 48 % des Aufkommens, in die Gemeindefaassen fließt. Die Verteilung unter die einzelnen Gemeinden hat nach § 35 des Finanzausgleichsgesetzes in der Weise zu erfolgen, daß ebenso wie die Länder

auch die Gemeinden den Steueranteil von den innerhalb ihres Gebietes gelegenen Grundstücken erhalten.

Bezüglich des Zuschlagsrechts der Länder und Gemeinden ist nach dem Finanzausgleichsgesetz insofern eine Erweiterung eingetreten als dort, wo eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, der Zuschlag des Landes und der Gemeinden zusammen bis zu 4 v. H. betragen darf. Da nach der bisherigen Regelung das Zuschlagsrecht dem Land und den Gemeinden (Landesverbänden) je zur Hälfte zustand, sieht der Entwurf die gleiche Beordnung hinsichtlich des erhöhten Zuschlagsrechts vor. Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, daß nach dem neuen § 16 des Finanzausgleichsgesetzes bei der Wertzuwachssteuer für die Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses bei dem Erwerbs- und Verkaufspreis die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten die Grundlage der Wertbemessung zu bilden hat. Mit dieser Vorschrift ist die Wertzuwachssteuer aller Voraussicht nach praktisch ziemlich bedeutungslos geworden. Selbstverständlich steht auch denjenigen Gemeinden, in denen eine Wertzuwachssteuer bislang nicht erhoben worden ist, das erhöhte Zuschlagsrecht zu.

Zu V.

Die Neufassung des § 3 ist bedingt durch Änderungen und Erweiterungen der Reichsgesetzvorschriften über die Beteiligung der Länder an dem Ertrag der Erbschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Kennwertsteuer. Der zweite Satz war zu streichen, weil im Landessteuergesetz der § 43 Absatz 2 gestrichen ist. Dieser Absatz enthielt eine Sonderregelung für den Anteil an den Umsatzsteuern aus den Monopolverwaltungen des Reiches usw., die nach den neuen Verteilungsvorschriften der §§ 40 bis 42 des Finanzausgleichsgesetzes in Wegfall kommt.

Zu VI.

Nach § 43 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die Anteile der Gemeinden an der Umsatzsteuer ganz oder teilweise an die Gemeindeverbände abzuführen sind. Der Entwurf schlägt vor, die Gemeindeverbände, wie bei der Bergnütungssteuer, mit einem Drittel zu beteiligen. Die Verteilung der Gemeindeanteile ist im Finanzausgleichsgesetz genau geregelt. Nach § 43 Absatz 1 kann aber die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die Gemeindeanteile ganz oder teilweise nach anderen Grundsätzen verteilt werden. Dazu liegt im allgemeinen kein Grund vor; nur für eine Übergangszeit, die vom 1. April 1923 an etwa ein Jahr lang dauern wird, ist eine Ergänzung der Vorschriften hinsichtlich der Unterverteilung der dem Lande zukommenden Beträge erforderlich. Den Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer stellt künftig der Reichsminister der Finanzen auf Grund der Sollbeträge fest, die bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahrs für die einzelnen Gemeinden festgesetzt sind (§ 56). Bis zur Feststellung des ersten Verteilungsschlüssels (Februar oder März 1924) verteilt der Reichsminister der Finanzen den Gemeindeanteil, d. h. 15 v. H. des Aufkommens im Reich, monatlich nach Ver-

hältnis der Bevölkerungszahl auf die Länder, denen die Art der Unterverteilung nach freiem Ermessen überlassen bleibt (§ 43 Absatz 1). Da nun bisher der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach dem örtlichen Aufkommen verteilt wurde, und auch in Zukunft das örtliche Aufkommen den Verteilungsmaßstab abgeben soll, nur mit dem Unterschiede, daß neben den Sitzgemeinden auch die Betriebsgemeinden beteiligt werden (§ 42), so liegt kein Grund vor, hiervon für das Übergangsjahr völlig abzuweichen und statt dessen etwa auch für die Unterverteilung die Bevölkerungszahl zugrunde zu legen. Da aber für die monatliche Verteilung das Ist- oder Soll-Aufkommen des vorhergehenden Monats noch nicht festgestellt sein kann, so wird man sich mit einem Schlüssel begnügen müssen, der nach dem Kalenderjahr 1922 zu errechnen ist. Ein solcher Schlüssel wird im großen und ganzen das rechte Verhältnis einigermaßen treffen und ermöglicht eine rasche und einfache Verteilung der vom Reich überwiesenen Beträge.

3 u VII.

Die im Gesetz vom 12. Juni getroffene Beordnung, daß die Gemeinden im Landesteil Oldenburg Zuschläge zur Grundsteuer nur bis zum Fünfhundertfachen des katastermäßig festgestellten Steuerbetrages erheben dürfen, wurde schon zur Zeit der Beschlussfassung den tatsächlichen Bedürfnissen kaum gerecht und ist auch wohl von vornherein nur als einstweilige Notmaßnahme angesehen worden. Jedenfalls zwingen die später eingetretenen Veränderungen der allgemeinen Lage zu einer starken Erhöhung. Dabei ist zu beachten, daß vor dem Kriege Zuschläge bis zum Mehrfachen des ordentlichen Grundsteuerbetrages häufig vorkamen, ohne daß dies zu irgendwelchen Bedenken oder zu einer starken Belastung der Beteiligten geführt hätte. Würde man auch nur den doppelten Betrag der ordentlichen Steuer zugrunde legen und wollte man ferner nur mit einer 26 000fachen Verteuerung rechnen, so würde sich eine Höchstgrenze bis zum 52 000fachen ergeben. Hiervon müßte, mit Rücksicht auf das unter IV Gesagte, $\frac{1}{4}$ der staatlichen Grundsteuer mit dem 2200fachen angerechnet werden, und es würde eine Grenze bis etwa zum 50 000fachen, als den früheren Verhältnissen mindestens entsprechend übrigbleiben. Mit Rücksicht aber auf den Gang, den die Gesetzgebung inzwischen genommen hat, glaubt das Staatsministerium, eine normale Höchstgrenze bis zum 20 000fachen zurzeit als erträglich ansehen und in Vorschlag bringen zu sollen. Dabei ist indessen Voraussetzung daß die im bisherigen Gesetz enthaltenen Beschränkungen beseitigt werden, wonach Überschreitungen der Höchstgrenze vom Ministerium nur genehmigt werden dürfen, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung die Mehrzuschläge bestimmt sind, vorzugsweise im Interesse des bebauten und unbebauten Grundbesitzes liegen. Auch wenn diese Bestimmung im Gesetze selbst nicht mehr enthalten sein sollte, wird der darin enthaltene Gesichtspunkt für das Staatsministerium von großer und vorwiegender Bedeutung bleiben, er kann aber nicht der einzige sein; vielmehr muß die Möglichkeit offen bleiben, in besonderen Fällen, wenn die Bedürfnisse einer Kommune höhere Leistungen

unbedingt notwendig machen, auch ohne die gedachte Beschränkung die Genehmigung zu erteilen.

Den für die Belastung der Gebäudesteuer bisher vorgesehenen Satz läßt der Entwurf unberührt, weil ebenso wie bei der staatlichen Gebäudesteuer hier die Belastung durch die Wohnungsabgabe in den Vordergrund tritt und eine Erhöhung des Gebäudesteuersatzes unzweckmäßig erscheinen läßt. Die Folgen werden freilich sein, daß praktisch nur bei einer geringen Zahl von Gebäuden die Hebung der Steuer sich wirtschaftlich wird verantworten lassen.

Zu VIII.

Ähnliche Gesichtspunkte wie bei der Grundsteuer zwingen auch bei der Gewerbesteuer die Grenze für die Zulässigkeit gemeindlicher Zuschläge erheblich weiter hinaufzulegen. Hier kommt hinzu, daß, wie sich immer mehr herausstellt, die tatsächliche Neuveranlagung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage von 1922, von der die Zuschläge zu berechnen sind, sich von den wirklichen gegenwärtigen Gewerbeerträgen, aus denen die Steuer zu bezahlen ist, in täglich steigendem Umfange entfernen muß, und zwar in dem Maße, daß die vorgesehene Höchstgrenze, soweit sie in einzelnen Gemeinden erreicht werden sollte, über eine tatsächliche Belastung des Gewerbeertrages von 1 bis etwa 5 % (je nach der Größe des Gewerbebetriebs) nicht hinausgeht. Andererseits sind gerade die städtischen Gemeinden, bei denen die Zuschläge zu dieser Steuer in den Vordergrund treten, in eine Finanznot geraten, die eine wirksame und nur auf diesem Wege mögliche Hilfe nicht mehr als vermeidbar erscheinen läßt. Man muß damit rechnen, daß auch hier die genannte, im Verhältnis zu den in den benachbarten preussischen Bezirken üblichen Aufschlägen sehr mäßige Höchstbelastung nicht immer ausreichen wird und durch die Genehmigung von weiteren Zuschlägen ergänzt werden muß. Für die Erteilung dieser Genehmigung werden ähnliche Gesichtspunkte in Betracht kommen wie bei der Grundsteuer.

Zu XI.

Wenn auch der Reichsrat die nach § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Grundsätze, die einer gemeinsamen Regelung bedürfen, insbesondere um Doppelbesteuerungen auszuschließen, noch nicht erlassen hat, so hält es die Staatsregierung doch für richtig, schon in diesem Gesetze die Grundlagen für die Gestaltung der Wegesteuer und die Verpflichtung der Gemeinden zu ihrer Einführung festzulegen. Diese Verpflichtung wird in den Landesverbänden und den mit eigenen Chausseen ausgestatteten Amtsverbänden an Stelle der Gemeinden diesen genannten Verbänden zu übertragen sein. Mit der Einführung dieser Steuer fällt dem Lande vom Beginn des Rechnungsjahres ab sein voller Anteil an der Reichskraftfahrzeugsteuer (100 %) zu. Tritt die Steuer bis zum 1. Januar 1924 in Kraft, so erhält das Land diesen vollen Anteil bereits für das Rechnungsjahr 1922 (§ 45 des Finanzausgleichsgesetzes). Die Einführung der Steuer durch gemeindliche Steuerordnungen war auch in dem vorläufigen Entwurf eines Fahrzeugsteuergesetzes

für Preußen vorgesehen. Der preußische Entwurf ist allerdings zurückgezogen, da die Reichsrats- und Reichstagsverhandlungen sich verzögerten. Ob die preußische Regierung den im ersten Entwurf eingeschlagenen Weg beibehalten wird, ist nicht bekannt, er erscheint aber durchaus gangbar. Das Ministerium wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden ein Muster für die Steuerordnung zur Verfügung stellen. Durch die besondere Regelung der von den landwirtschaftlichen Betrieben zu entrichtenden Steuer ist der durch die Reichsrats- und Reichstagsverhandlungen entstandenen Bestimmung, daß bei landwirtschaftlichen Betrieben Fläche, Kulturart und Stärke der Benutzung der Wege durch die einzelnen Betriebe zu berücksichtigen sind, tunlichst Rechnung getragen.

Die Verteilung des Aufkommens der Reichskraftfahrzeugsteuer im Landesteil Oldenburg zwischen dem Staat und den andern Eigentümern von eigentlichen Durchgangstraßen nach dem Verhältnis der Länge der in Betracht kommenden beiderseitigen Chausseen erscheint sachlich gerechtfertigt.

Anlage 19.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben die Entwürfe je eines Gesetzes

1. für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
 2. für den Landesteil Lüneburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
 3. für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
- nebst Begründung mit dem Antrage zugehen,
diesen drei Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Oldenburg, den 9. Juli 1923.

Staatsministerium.

von Finkh.

Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg folgendes:

An die Stelle des Gesetzes vom 31. Mai 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten mit dem 15. Juli d. J. die nachstehenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 15. März 1870 aufgeführten Gebührensätze, mit Ausnahme der unter Nr. 24 lit. a, 28, 29 und 35 aufgeführten Sätze werden auf den 5000fachen Betrag erhöht.

Artikel 2.

Die unter Nr. 24 lit. a aufgeführte Schreibgebühr wird auf 2000 *M.*, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.
Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfg.“ zu setzen: 4000 *M.*

Artikel 3.

Die Nummer 28 daselbst wird durch folgende Nummer ersetzt:
Nr. 28. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 50 000 *M.* bis 5 000 000 *M.*

Artikel 4.

Die zu Nr. 35 für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schenkwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt künftig, wenn die jährliche Abgabe (Rekognition) beträgt:

| | |
|--|------------------|
| unter 6000 <i>M.</i> | 3 000 <i>M.</i> |
| von 6000 <i>M.</i> bis ausschließlich 9000 <i>M.</i> | 4 500 <i>M.</i> |
| von 9000 <i>M.</i> bis ausschließlich 12 000 <i>M.</i> | 6 000 <i>M.</i> |
| von 12 000 <i>M.</i> bis ausschließlich 15 000 <i>M.</i> | 7 500 <i>M.</i> |
| von 15 000 <i>M.</i> bis ausschließlich 20 000 <i>M.</i> | 10 000 <i>M.</i> |
| und bei je 5000 <i>M.</i> mehr an jährlicher Abgabe (Rekognition) 5000 <i>M.</i> mehr. | |

Artikel 5.

Im Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1870 wird hinzugefügt unter Buchstabe:
f. dem Gewerbebeamte, soweit nicht durch Reichs- oder andere Landesgesetze besondere Gebühren vorgeschrieben sind.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck folgendes:

An die Stelle des Gesetzes für den Landesteil Lübeck vom 31. Mai 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 28. Dezember 1872, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten mit dem 15. Juli d. J. die nachstehenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 28. Dezember 1872 aufgeführten Gebührensätze, mit Ausnahme der unter Nr. 24 lit. a, 28, 29 und 35 aufgeführten Sätze werden auf den 5000fachen Betrag erhöht.

Artikel 2.

Die unter Nr. 24 lit. a aufgeführte Schreibgebühr wird auf 2000 *M.*, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.
Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfg.“ zu setzen: 4000 *M.*

Artikel 3.

Die Nummer 28 daselbst wird durch folgende Nummer ersetzt:

Nr. 28. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913: 50 000 bis 5 000 000 *M.*

Artikel 4.

Die zu Nr. 35 für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schenkwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt künftig, wenn die jährliche Abgabe (Rekognition) beträgt:

| | |
|---|--------------------|
| unter 6000 <i>M.</i> | 3 000 <i>M.</i> , |
| von 6000 <i>M.</i> bis ausschließlich 9 000 <i>M.</i> | 4 500 <i>M.</i> , |
| von 9000 <i>M.</i> bis ausschließlich 12 000 <i>M.</i> | 6 000 <i>M.</i> , |
| von 12 000 <i>M.</i> bis ausschließlich 15 000 <i>M.</i> | 7 500 <i>M.</i> , |
| von 15 000 <i>M.</i> bis ausschließlich 20 000 <i>M.</i> | 10 000 <i>M.</i> , |
| und bei je 5000 <i>M.</i> mehr an jährlicher Abgabe (Rekognition) | |
| 5000 <i>M.</i> mehr. | |

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld folgendes:

An die Stelle des Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 31. Mai 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten mit dem 15. Juli d. J. die nachstehenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 2. Januar 1873 aufgeführten Gebührensätze, mit Ausnahme der unter Nr. 21, 25, 26 und 33 aufgeführten Sätze werden auf den 5000fachen Betrag erhöht.

Artikel 2.

Die unter Nr. 21 daselbst aufgeführte Schreibgebühr wird auf 2000 *M.*, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.

Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfg.“ zu setzen: 4000 *M.*

Artikel 3.

Die Nr. 25 daselbst wird durch folgende Nummer ersetzt:

Nr. 25. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913: 50 000 bis 5 000 000 *M.*

Artikel 4.

Die zu Nr. 33 für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schenkwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte Gebühr wird auf 5000 bis 100.000 M erhöht, nach Bestimmung der verfügenden Behörde.

Begründung.

Die Erhöhung der Gebührensätze wird durch die erheblich fortgeschrittene Geldentwertung und die dadurch eingetretene enorme Steigerung der Verwaltungskosten hinreichend begründet.

Anlage 20.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Vereinigung der Landgemeinde Elsfleth mit der Stadtgemeinde Elsfleth, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 10. Juli 1923.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Vereinigung der Landgemeinde Elsfleth mit der Stadtgemeinde Elsfleth.

§ 1.

Die Landgemeinde Elsfleth wird mit der Stadtgemeinde Elsfleth zu einer Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Landgemeinde Elsfleth gehen mit dem Tage der Vereinigung auf die Stadtgemeinde Elsfleth über.

Das Stiftungsvermögen der Landgemeinde Elsfleth geht ebenfalls auf die Stadtgemeinde Elsfleth über. Das vereinigte Stiftungsvermögen der beiden Gemeinden ist alsdann zugunsten aller Angehörigen der zukünftigen Stadtgemeinde Elsfleth zu verwenden, soweit die Stiftungsurkunden nicht abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 3.

Die Einwohner der Stadt Elsfleth und der bisherigen Landgemeinde Elsfleth werden, soweit nicht in den folgen-

den Bestimmungen etwas anderes vorgeschrieben ist, in allen Rechten und Pflichten sowie in der Teilnahme an den Gemeindeanstalten in der Stadt- und Landgemeinde Elsfleth einander gleichgestellt.

§ 4.

Die Statuten, Ordnungen und Verordnungen der beiden Gemeinden bleiben bis zur Einführung einheitlicher Vorschriften in ihrem bisherigen Geltungsgebiete in Kraft.

§ 5.

Bei der Wahl zum ersten gemeinsamen Stadtrat sollen aus den Gemeindebürgern der jetzigen Landgemeinde Elsfleth fünf Mitglieder gewählt, bei der erstmaligen Zusammensetzung des Magistrats von vier Ratsherren zwei aus den Gemeindebürgern der Landgemeinde gewählt und bei der erstmaligen Bildung von Kommissionen nach Artikel 37 der Gemeindeordnung sollen Gemeindebürger der Landgemeinde in angemessener Zahl berücksichtigt werden.

§ 6.

Die Wegelast in der zukünftigen Stadtgemeinde Elsfleth wird von der ganzen Gemeinde getragen, vorbehaltlich einer künftigen Regelung nach Artikel 24 der Wegeordnung.

§ 7.

In den von der Nachtwache nicht begangenen Bezirken soll die Hundesteuer niedriger als in dem übrigen Teile der Stadt gehalten werden.

§ 8.

Die Lichtversorgung im Anschluß an die Überlandzentrale erfolgt mit allen Vorteilen für die Stromabnehmer in der jetzigen Stadt Elsfleth auch in der jetzigen Landgemeinde Elsfleth, soweit sich das Leitungsnetz zur Zeit erstreckt. Es wird sofort auf die Anwohner am alten Deich ausgedehnt, und es wird in Aussicht genommen, es bis zur Nordermoorer Helmer auszubauen.

Die Straßenbeleuchtung wird in bescheidenen Grenzen auf die jetzige Landgemeinde Elsfleth ausgedehnt.

§ 9.

Die Vereinigung der beiden Gemeinden ist zum 1. Oktober d. J. durchzuführen und tritt an diesem Tage in Wirksamkeit.

§ 10.

Die Wahlen zum Stadtrat der vereinigten Gemeinden haben an einem Sonntage im September 1923 unter Leitung des Stadtmagistrats Elsfleth stattzufinden.

§ 11.

Die neugewählten Mitglieder des Stadtrats treten Anfang Oktober 1923 ihr Amt an. Bis zu ihrer Einführung bleiben die ausscheidenden Mitglieder in Tätigkeit.

Die Amtsdauer der neugewählten Mitglieder des Stadtrats und der zu wählenden Magistratsmitglieder und

der zu wählenden Ausschüsse, Bezirksvorsteher und sonstigen Ehrenbeamten reicht bis zum Beginn des Jahres 1928.

§ 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Begründung.

Die Vereinigung der Landgemeinde Elsfleth mit der Stadtgemeinde Elsfleth ist von den beiden Gemeindevertretungen in zwei Lesungen einstimmig beschlossen worden. Vom Amte Elsfleth wird die Vereinigung als ein dringendes Erfordernis bezeichnet.

Die beiden Gemeindevertretungen haben einen Eingemeindungsvertrag vereinbart, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wörtlich übereinstimmt. Sie wünschen wegen der Lichtversorgung der Landgemeinde (§ 8 des Gesetzentwurfes) dringend, daß die Vereinigung, wenn irgend möglich, schon zum 1. Oktober 1923 durchgeführt wird.

Von den Einzelbestimmungen gibt nur der § 6 zu einer Bemerkung Anlaß. Die darin enthaltene Vorschrift, daß die Wegelast von der ganzen Gemeinde getragen werden soll, bedeutet eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung des Artikels 24 der Wegeordnung. Dort ist bestimmt, daß in den Stadtgemeinden zur Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen ein besonderer Bezirk (Straßenkassenbezirk) abgegrenzt, und daß die Wegelast im engeren Bezirk von den Besitzern der darin belegenen Grundstücke und Gebäude, im äußeren Bezirk dagegen, wenn nicht ein Teil der Unterhaltung durch Beschluß der Gemeindevertretung dem äußeren Bezirk überwiesen wird, von der ganzen Gemeinde getragen werden soll. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift ist bisher in der Stadt Elsfleth nicht verfahren, es ist kein Straßenkassenbezirk abgegrenzt, sondern die Straßenlast wird, soweit nicht nach dem Ortsstraßenstatut die Anlieger zu den Kosten neuer Straßen herangezogen werden, von allen Grundbesitzern der Stadt getragen, während in der Landgemeinde bei Neuanlagen die besonders interessierten Haus- und Grundbesitzer zu Vorbelastrungen herangezogen werden. Diesen Zustand wünschen beide Gemeinden mit den infolge der Vereinigung notwendigen Änderungen vorläufig beizubehalten. Es bleibt aber dem Stadtrat der künftigen Stadtgemeinde das Recht, jederzeit eine Regelung nach Artikel 24 der Wegeordnung zu beschließen.